



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Wuppertal
Ressort 105.13
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



Datum: 28. April 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-231 244
bei Antwort bitte angeben

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Bebauungsplan Nr. 1230 „Maßregelvollzugsklinik / Kleine Höhe“
103. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Ihr Schreiben vom 06.04.2016

Sehr geehrte Frau Dunkel,

zu dem Bebauungsplanverfahren werden aus bergbehördlicher Sicht
keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Das Plangebiet liegt über auf Eisenerz verliehenen inzwischen
erloschenen Bergwerksfeldern. Die Rechtsnachfolger dieser ehemaligen
Bergbauberechtigungen sind hier nicht bekannt.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein Bergbau
umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu
rechnen.

Das Plangebiet befindet sich außerdem über dem auf
Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ruhr“ (zu gewerblichen
Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis „Ruhr“ ist die Wintershall Holding

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



GmbH in Kassel, sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH, in Emden.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag